REMICH SHOWTECHNIK

RIDER

1. Bewerbung des Künstlers

1.1. Das Corporate-Design Handbuch ist verbindlich einzuhalten, um sicherzustellen, dass alle gestalterischen Elemente konsistent und im Einklang mit der Markenidentität des Künstlers umgesetzt werden. Jede Abweichung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Künstler.
Das Handbuch steht unter https://www.remidemi.at/presse/ zum Download bereit.

2. Allgemeines

2.1. Dieses Dokument beinhaltet die technischen Anforderungen des Künstlers bzw. der Techniker und ist Bestandteil der Engagement-Vereinbarung. Um einen reibungslosen Ablauf der Show zu gewährleisten bitte ich um Beachtung der Notwendigkeiten.

2.2. Werden mehrere Spieltage vereinbart so gilt diese Engagement-Vereinbarung für jeden einzelnen angeführten.

2.3. Wenn der Veranstalter zusätzliche Leistungen in musikalischer oder technischer Sicht vom Künstler benötigt, so muss dies mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bekannt gegeben werden.

2.4. Weiteres verpflichtet sich der Veranstalter, keinem Dritten Auskunft über die vereinbarte Gage zu geben, es sei denn, er ist gesetzlich dazu verpflichtet.

2.5. Dem Künstler sind ☐ 5 Stk. Eintrittskarten für die Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.

3. Vor der Veranstaltung

3.1. Der Veranstalter verpflichtet sich, alle behördlichen Bewilligungen einzuholen und anzumelden. Alle daraus entstehenden Kosten, auch Steuern und Gebühren, gehen zu Lasten des Veranstalters. Für die Meldung der Veranstaltung und Kosten für AKM, sorgt ebenso der Veranstalter.

3.2. Sollte der Künstler erkranken oder auf Grund nachweisbarer höherer Gewalt den Auftritt nicht wahrnehmen können, erlischt diese Engagement-Vereinbarung ersatzlos und berechtigt zu keiner Schadenersatzforderung.

3.3. Fällt die Veranstaltung wegen höherer Gewalt (z. B. Unwetter, Pandemie, behördliches Verbot, Terror, Naturereignisse, Seuchen, Epidemien und Pandemien, Krieg, Einschränkungen, Anschlagsdrohungen, plötzliche Krankheit oder Todesfall im nahen Umfeld) aus, bleibt der Gagenanspruch des Künstlers bestehen. Der Veranstalter erhält in diesem Fall einen Gutschein über die vereinbarte Leistung, gültig für 12 Monate. Ein neuer Termin kann innerhalb dieses Zeitraums in Absprache mit dem Künstler vereinbart werden. Die gesamte Gage ist sofort zu bezahlen.

4. Anreise, Nächtigung & Verpflegung

4.1. Der Veranstalter übernimmt die Kosten für die ordentliche Verpflegung des Künstlers & deren Begleitpersonen, sie sind ebenso berechtigt die Veranstaltung kostenlos zu betreten. Bei einer Anreise über 100 km (ab Proleb) sind auch die Kosten für ein Hotelzimmer mit Frühstück vom Kunden zu tragen. Das Hotelzimmer muss in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort sein.

4.2. Nächtigung wird 14 Tage vor der Veranstaltung abgesprochen. Wenn möglich Zimmern mit Late-Checkout.

☐ Einzelzimmer mit Dusche / WC und Frühstück

☐ Einzelzimmer mit Dusche / WC und Frühstück für Techniker

4.3. Eine Garderobe bzw. Umziehmöglichkeit mit Dusche muss bereitgestellt werden.

4.4. Der Künstler verpflichtet sich, zeitgerecht zu erscheinen und für einen reibungslosen musikalischen Ablauf zu sorgen.

4.5. Der Veranstalter sorgt dafür, dass ein gesicherter Parkplatz für 1 LKW-Transporter & 1 PKW zur Verfügung steht und die Parkkosten, nach der Veranstaltung in bar rückerstattet werden. Wenn möglich bitte ich um eine Zufahrt unmittelbar zur Bühne bzw. zum Auftrittsort!

5. Bühne

5.1. Die Größe der Bühne muss mindestens 6 x 4 m (Breite x Tiefe) betragen. Die Höhe muss min. 40cm betragen. Bei der Bühne (rechts, links oder hinter der Bühne) muss Platz für meinen Techniker und Leergebinde (leere Cases) sein. Seitlich an der Vorderkante bitte ich jeweils 1 Europalette o.Ä. als Untergrund für die PA-Anlage bereitzustellen.

5.2. Die Bühne muss waagrecht und stabil gebaut sein und darf auf keinen Fall schwingen. Bei Veranstaltungen im Freien muss die Bühne zur Gänze überdacht sein und vor Zug geschützt sein. Die Rückwand und die beiden Seitenwände müssen geschlossen sein.

5.3. Die Bühne selbst wird durch die Lichtanlage des Künstlers ausgeleuchtet. Eine zusätzliche Beleuchtung ist nicht erforderlich. Während der Show muss die Beleuchtung der Lokalität auf ein Minimum reduziert sein. Dies ist notwendig, um eine stimmungsvolle Atmosphäre zu bieten.

5.4. Es muss ein Tisch (kein runder Tisch oder Stehtisch; idealerweise ein Biertisch) bereitgestellt werden.

5.5. Einsatz von Heizstrahlern: Bei Veranstaltungen, die im Freien oder in unbeheizten Räumlichkeiten stattfinden und bei denen die Außentemperatur unter 0 °C liegt, ist der Veranstalter verpflichtet, ausreichend Heizstrahler auf der Bühne zu installieren. Diese Maßnahme dient der Sicherheit und dem Wohlbefinden aller Beteiligten und soll gewährleisten, dass sowohl Künstler als auch technisches Personal unter angemessenen Bedingungen arbeiten können.

6. PA-Anlage

☐ PA-Anlage, dem Veranstaltungsort angepasst, wird vom Künstler gestellt.

☐ PA-Anlage wird vom Veranstalter gestellt, z. B.: L-Acoustics, NEXO, d&b Audio, Seeburg Acoustic;
Allgemein: Es wird im allgemeinen ein druckvoller, klanglich abgerundeter Gesamtsound benötigt. Am besten ist es, wenn die PA „geflogen" und nicht „gestakt" wird. Es sollte mindestens ein 3 Wege aktives-System sein. Am FOH Platz sollte ein guter Verzerrungsfreier Sound von ca. > 102 dB möglich sein.
Folgende PA - Leistungsangaben sind als Richtwerte zu sehen: Mindestens 1 kW pro 100 Personen, jedoch mindestens 2,5 kW pro Seite.

7. Stromversorgung

7.1. Der Veranstalter sorgt für eine einwandfreie Stromversorgung zur Bühne des Künstlers.

☐ Stromanschluss: Eine Leitung CEE 63 Ampere, 5 poliges Kabel, Eurostecker

☐ Stromanschluss: Eine Leitung CEE 32 Ampere, 5 poliges Kabel, Eurostecker

☐ Stromanschluss: Eine Leitung CEE 16 Ampere, 5 poliges Kabel, Eurostecker

☐ Stromanschluss: Eine Leitung 230V geerdet, 2,5 mm Querschnittstärke, Schukostecker

7.2. Es darf auf dieser Stromversorgung keine andere Quelle (z.B. Gastrogeräte) angeschlossen sein.

7.3. Alle geltenden ÖVE-Vorschriften sind einzuhalten. Die Stromanschlüsse müssen direkt auf der Bühne oder in unmittelbarer Bühnennähe angebracht sein und die Zuleitungen den sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen. In jedem Fall haftet der Veranstalter für jegliche Schäden, die durch mangelhafte Stromzufuhr entstehen.

7.4. Der Künstler besitzt im Falle von Mängeln und Problemen (unzureichende Stromzufuhr, mangelhafte Bühne usw.) das Recht, die Show im Vorfeld bzw. während der Show abzusagen. Die vereinbarte Gage entrichtet der Veranstalter in diesem Falle ohne Abzug an den Künstler.

8. Helfer & Soundcheck

8.1. Der Veranstalter stellt mindestens zwei Helfer zum Ausladen & Aufbau zur Verfügung. Die Helfer müssen nüchtern sein & pünktlich erscheinen.

8.2. Der Soundcheck wird vor der Show durchgeführt. Während dieser Zeit bitte ich um Verständnis, dass auf bereits anwesende Gäste keine Rücksicht genommen werden kann & die Lautstärke des Soundchecks ist bewusst lauter als bei der Show.

9. Sicherheit

9.1. 1 bis 2 Security sind vor der Bühne zu positionieren

9.2. Absperrgitter (min. 1 Meter Abstand zur Bühnenvorderkante) sind entsprechend zu positionieren

10. Zwischenfälle während der Show

10.1. Wird die Veranstaltung vorzeitig abgebrochen, so sind die gespielten Stunden, deren Preis festgelegt ist, zur Gänze auszubezahlen.

10.2. Bei Unfällen und Schäden jeglicher Art des Equipments in Folge einer mangelhaften Bühne, Rauferei oder sonstige Fremdeinwirkungen haftet der Veranstalter.

10.3. Der Künstler & deren Begleitpersonen haften weder für Personenschäden noch für Sachschäden am Eigentum des Veranstalters, die vom Publikum verursacht wurden. Der Veranstalter verpflichtet sich zudem Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, welche das Betreten der Bühne durch Unbefugte verhindern; z.B.: Security und / oder Absperrgitter (min. 1 m vor Bühnenkante). Bei Schäden des Equipments, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter!

11. Bilder & Videos

11.1. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Besucher:innen der Veranstaltung darüber zu informieren, dass während der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen (Foto- und Videoaufnahmen) gemacht und zu Veröffentlichungszwecken verwendet werden können.

12. Sonstiges

12.1. Der Veranstalter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass alle Punkte der Engagement-Vereinbarung erfüllt werden.